



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen: „Lernen Fördern e.V., Förderverein der Erich-Kästner-Schule, Hückeswagen“ und ist ein Verein von Eltern und Freunden von Schülern mit Lern- und Entwicklungsstörungen. Der Sitz des Vereins ist in 42499 Hückeswagen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Die Aufgabe und der Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aller Altersstufen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Angebot und Unterstützung von Einrichtungen, die zur sozialen, schulischen oder beruflichen Eingliederung beitragen z.B. Handwerksnachmittage wie Maler/Lackierer-Nachmittag, Musik AG, Imker-Nachmittag, Fahrradwerkstatt AG, Bistro-Nachmittage
- die Ausstattung mit Computern/Aktivboards
- die Bezuschussung des OGS-Besuchs
- die Bezuschussung von Klassenfahrten und Ausflügen
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- Beratung und Unterstützung Betroffener und/oder ihrer Angehörigen

Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachzuwendungen
- sonstige Einnahmen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, insbesondere Eltern, deren Kinder die Erich-Kästner-Schule Hückeswagen besuchen.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
 - Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
 - Tod
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss ist binnen zweier Wochen nach Zustellung Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrags.

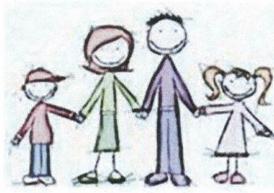
§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. Sie wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auch in Mail oder Fax-Form, einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.



3. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar, jedoch kann ein Mitglied ein anderes Mitglied vertreten, wenn es dazu eine schriftliche Vollmacht vorlegt. Die Übertragung mehrerer Stimmen ist nicht möglich.
5. Über die Form bei Wahlen wird in der jeweiligen Versammlung entschieden.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - die Wahl von Beisitzern
 - die Festsetzung des Vereinsbeitrags
 - Beratung über die geplante Verwendung von Mitteln
 - Entscheidung über gestellte Anträge
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
7. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und der Kassierer führen den Verein im Sinne des § 26 BGB als geschäftsführender Vorstand. Jeder von diesen beiden ist befugt, den Verein einzeln zu vertreten. Beisitzern können bestellt werden. Ein Vertreter der Schulleitung kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt intern.
3. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen. Bei Ausfall der Rechnungsprüfer ist der Vorstand berechtigt, die Rechnungsprüfung durch eine unabhängige und geeignete Person vornehmen zu lassen.
4. Zur Vorstandssitzung lädt der 1., oder in Vertretung der Kassierer oder der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen ein. In begründeten Eilfällen ist eine kürzere Frist zulässig.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der Kassierer bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt. Dieses ist vom Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder telefonisch zustimmen.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle in der Erich-Kästner-Schule, Nordstraße 2 in 42499 Hückeswagen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hückeswagen mit der Auflage, diese Mittel zur Erziehung und Bildung von Schülern der Erich-Kästner-Schule zu verwenden.

Beschlossen in der Jahreshauptversammlung am 17.11.2016

Unterschriften:


.....
Versammlungsleiter


.....
Protokollführer